

LGS Überlingen GmbH
Frau Edith Heppeler, Herr R. Leitner

88662 Überlingen

08.12.2018

**Unsere Schreiben v. 29.10.2018 bzgl. Berechnungsgrundlage Eintrittserlöse und anderes
Hier: Ihr Schreiben vom 4.12.2018**

Sehr geehrte Frau Heppeler,
sehr geehrter Herr Leitner,

Ihr „abschließendes“ Schreiben vom 4.12.2018 haben wir erhalten. Da darin aber so viele Ungereimtheiten enthalten sind, können wir nicht akzeptieren, dass Sie die Angelegenheit als abgeschlossen betrachten. Für uns ist sie nach wie vor offen.

Ohne nochmals auf unsere ausführlichen, nach wie vor aktuellen, Argumente aus unserem offenen Brief vom 29.10.2018 einzugehen, nehmen wir zu Ihrem Schreiben Stellung:

Punkt 1:

Sie haben in der Sitzung des GR und in der Sitzungsvorlage wiederholt das angewandte „Berechnungsmodell“ angeführt. Das Wort „Berechnung“ wird im mathematischen Sinne wie folgt definiert:

- Zahlenmäßige Bestimmung eines Sachverhalts
- Wohlüberlegte Planung

Zusammengefasst ist eine Berechnung somit eine „wohlüberlegte zahlenmäßige Bestimmung“. In allen Ihren Antworten kommen aber keinerlei Zahlen vor, die als Endergebnis einen Wert von 13,72€ ergeben.

Ihr Berechnungsmodell besteht bisher nur aus Worten.

Wir möchten Sie daher nochmals bitten, nunmehr vielen Worten auch Zahlen folgen zu lassen, die nachvollziehbar und schlüssig den Wert 13,72€ als durchschnittlichen Eintrittserlös aus dem Verkauf von Eintrittskarten ergeben.

Punkt 2:

Sie schreiben erneut, dass Sie „nicht- entgegen unseren Behauptungen – das Öhringer Berechnungsmodell als Grundlage für eigene Berechnungen herangezogen“ hätten. Das allerdings widerspricht ausdrücklich den Angaben, die Sie dem Gemeinderat am 26.9.2018 in der **Sitzungsvorlage Nr. 2018/154** gemacht haben, in der es ausdrücklich heißt:

„Die Kalkulation wurde mit den Grundlagen der Landesgartenschau Öhringen abgeglichen und anhand dieser Daten überprüft.“ (Seite 2/8)

Siehe auch die in gleicher Sitzungsvorlage wiedergegebenen Tabellen des DurchfHH **„nach Kartenverteilung Öhringen“**

Berechnungsgrundlage 2018:				
Besucher:	775.000			
davon:		Dauerkarten:	Besuche/Woche	Wochen
		7100	1	25
	775.000	Zutritte gesamt	Zutritte DK = Zutritte Tageskarten = 597.500,00	
Durchschnittlicher Preis Tageskarte:			14,68	abz. 7 % MwSt:
(nach Kartenverteilung Öhringen)			13,72	
Erlöse:		13,72 Tageskarte		90,00 Dauerkarte
		597.500 Tageskarten		7.100 Dauerkarten
		8.197.477 €		639.000 €

Was stimmt denn nun wirklich? Wenn Sie sich die Berechnungsgrundlagen von Öhringen „nicht angeschaut“ haben, wieso wird das dann in der o.g. Sitzungsunterlage mehrfach behauptet?

Es spielt sicherlich keine große Rolle, ob nun in Öhringen ermäßigte Abendkarten ausgegeben wurden oder nicht. Viel interessanter ist es doch, dass beispielsweise in Öhringen und allen anderen Landesgartenschauen zuvor Mengenrabatte für Großabnehmer gegeben wurden. Es soll Organisationen geben, die immer deutlich über 1000 Karten abnehmen, ein Verband soll sogar 50.000 Karten gekauft haben. Nach unseren Informationen muss diesen Großkunden immer ein beträchtlicher Rabatt eingeräumt werden. Ebenso fordern bekanntlich auch die Mitgliedsverbände der BWGrün deutliche Rabatte auf die gekauften Eintrittskarten.

Hinsichtlich Ihres Berechnungsmodells stellt sich damit die Frage, wie Sie derartige Nachlässe verbuchen. Ziehen Sie diese direkt vom Grundpreis der Karte ab und verbuchen Sie - korrekt – den tatsächlichen Umsatz? Oder „verschleiern“ sie die reduzierten Umsätze, indem Sie möglicherweise einen Buchungsposten „Provisionen an Großkunden“ haben? Das könnte natürlich zu einem höheren gewünschten Durchschnittserlös führen, wäre aber nicht nur sachlich unkorrekt.

Ihr genanntes Zitat von Mark Twain (*Prognosen sind eine schwierige Sache. Besonders, wenn sie die Zukunft betreffen*) ist sicherlich in seiner Zeit zutreffend gewesen. Das kann aber keine Begründung für ein – für die Bürger - undurchsichtiges Berechnungsmodell sein. 120 Jahre später stehen doch deutlich bessere Hilfsmittel (Computer!) zur Verfügung, die wesentlich genauere Ergebnisse erwarten lassen können, somit auch Prognosen in die Zukunft.

Punkt 3, Provisionen an BWGrün:

Der Vertrag zwischen der Stadt Überlingen und BWGrün ist durchaus bekannt, auch wenn die einzelnen Details laut § 12 – unverständlicherweise - geheim gehalten werden müssen. (Es ist „strengstes Stillschweigen“ zu bewahren.)

Die sogenannten „erfolgsabhängigen Provisionen“ werden fällig aus allen Erlösen, in §9-3 wird das so definiert:

„Das Unternehmen bwgrün.de erhält eine Vergütung aus einem prozentualen Anteil der Nettoeinnahmen aus Eintrittsgeldern, Mieten, Pachten, Geldsponsoring und Konzessionen. (Hierunter fallen nicht Spenden, Sachsponsoring, Sponsorengelder städtischer Mehrheitsgesellschaften und Einrichtungen, städtische Zuschüsse sowie staatliche Förderungen (z.B. Land Baden Württemberg, Bund). Zuschüsse und sonstige Kostenbeiträge.)“

Alle diese Erlöse werden im Durchführungshaushalt verbucht, sie haben nichts mit dem Investitionshaushalt zu tun. Wenn nun die Provisionen aus allen „erfolgsabhängigen Erlösen“ gezahlt werden müssen, bleibt nach wie vor unklar, wieso diese Provisionen zumindest teilweise im Investitionshaushalt als Kosten mit der Begründung „Vergütung BWGrün.de (§9 Durchführungsvertrag) verbucht sind.

Es ist unerheblich, welchem Zweck die an BWGrün gezahlten Provisionen dort dienen. Ausschlaggebend ist, aus welchem Haushaltsbereich sie erwirtschaftet werden. Das ist keinesfalls der Investitionshaushalt, sondern ausschließlich der Durchführungshaushalt. Entsprechend muss die Verbuchung vorgenommen werden. Wir schlagen vor, dass Sie diese Fragestellung dem Wirtschaftsprüfungsbüro vorlegen, das verpflichtend die korrekte Buchführung zu attestieren hat.

Sowohl im neu erstellten DurchfHH als auch im InvestHH wurden jeweils 147.000€ Kosten eingestellt, mit der jeweiligen Begründung „erhöhte erfolgsabhängige Vergütung BWGrün (§ 9 Durchf.vertrag)“

Im InvestHH:

Baunebenkosten (BNK)	2.818.000
Steigerung BNK um erhöhte erfolgsabhängige Vergütung bwgrün.de (§ 9 Durchf.vertrag)	147.000
aktuell verfügbares Budget LGS (ohne Höhensteg)	605.000

Im Durchführungshaushalt:

6.2	Kosten der Förderungsgesellschaft	821.000	821.000	0
	erhöhte erfolgsabhängige Vergütung			
6.3	bwgrün.de (§ 9 Durchf.vertrag)	0	147.000	147.000
6.	Zwischensumme	3.082.560	3.245.000	162.440

Punkt 4, Steuern:

Bekanntlich ist das deutsche Steuerrecht sehr komplex. In der Tat muss eine gemeinnützige GmbH für den Zweckbetrieb keine Steuern abführen. Sehr wohl aber für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Alle Landesgartenschauen, die einen erfolgreichen Geschäftsbetrieb vorweisen konnten – und davon geht ja auch die LGS Überlingen aus – hatten einen bis zu 6-stelligen Steuerbetrag abzuführen. In der Erwartung auf einen ebenso erfolgreichen Geschäftsbetrieb in Überlingen müsste somit zumindest eine Rücklage für Steuern im Haushalt vorhanden sein.

Ein zu diesem Punkt befragter Steuerfachmann hat zu dem letzten Satz Ihres Schreibens „Körperschafts- und Gewerbesteuern fallen daher nicht an“ nur bedenklich den Kopf geschüttelt und der Geschäftsführung der LGS Überlingen GmbH dringend angeraten, sich zu diesen Fragen frühzeitig mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen.

Wie Sie sicherlich wissen, hat sich die BÜB+ jetzt als BÜB+ e.V. gegründet mit dem Ziel, zur kommenden Kommunalwahl möglichst viele Kandidaten in den neuen Gemeinderat zu bringen. Sie können davon ausgehen, dass alle unsere Fragen spätestens dann offiziell an Sie gerichtet werden. So gesehen wäre es sicherlich gut, frühzeitig für klare und zu 100% nachvollziehbare Informationen zu sorgen.

Wir erlauben uns, Ihre Antwort und auch dieses Schreiben an die gleichen Empfänger zur Kenntnis zu geben, die auch den offenen Brief erhalten hatten.

Mit freundlichen Grüßen
Dirk Diestel
1.Vorsitzender der BÜB+